

Ist-Kalkulation des Kostendeckungsgrades im Aufgabenbereich Winterwartung für den 5.Kalkulationszeitraum vom 01. Januar 2008 bis 30. Juni 2009

1. Rechtliche Grundlagen, Kalkulationsgrundlage und angewendete Verfahren

Gemäß § 49a BbgStrG haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Gemeinden haben ferner die öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortslagen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Gemäß § 49a BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt, die Eigentümer erschlossener Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Maßgeblich für die Kostenermittlung ist der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne von § 6 KAG Bbg. Die Kommunen sind in Brandenburg berechtigt, die Gebührenermittlung je nach Wahl auf ein oder zwei Jahr(e) zu erstrecken. Für Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist ein Ausgleich spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum zulässig. Zur Berechnung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist das Gebührenaufkommen, das auf den deckungsgleichen Zeitraum entfällt, dem umlagefähigen Anteil von 75% der tatsächlichen Kosten für Straßenreinigung und Winterwartung gegenüberzustellen.

Vor Beginn eines Kalkulationszeitraumes werden die voraussichtlichen Kosten prognostiziert und die Gebühren im Sinne einer Soll-Kostenrechnung kalkuliert. Nach Beendigung eines Kalkulationszeitraumes ist eine erneute Kalkulation im Sinne einer Ist-Kostenrechnung und die Ermittlung des Kostendeckungsgrades möglich. Dazu wurden die tatsächlichen umlagefähigen Kosten im deckungsgleichen Zeitraum ermittelt und den Gebühreneinnahmen gegenübergestellt.

Da derzeit in der Stadt Peitz nur Winterwartung durchgeführt wird, ist diese Kalkulation auf den Bereich beschränkt worden.

2. Berechnung der umlagefähigen Kosten für die Winterwartung

Dazu sind die Ausgaben der Haushaltsstelle Winterwartung (1/6300/5710) der Stadt Peitz im untersuchten Zeitraum um die periodenfremden und betriebsfremden Ausgaben zu bereinigen und um die Verwaltungskosten zu ergänzen. Periodenfremde Ausgaben beziehen sich auf andere Kalkulationszeiträume, betriebsfremde Ausgaben beinhalten Ausgaben für nicht gebührenpflichtige Straßen und Sonderkehrleistungen. Verwaltungskosten sind nicht im Haushalt der Stadt Peitz abgebildet, sondern im Haushalt des Amtes Peitz. Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Aufgabe Winterwartung und Straßenreinigung werden anhand durchschnittlicher Bearbeitungszeiten pro Fall und unter Anwendung der Pauschalen für Personalkosten, Gemeinkosten und Sachkosten der KGSt ermittelt. Von den gebührenpflichtigen Gesamtkosten wird dann der umlagefähige Anteil ermittelt, der gemäß § 49a Absatz 7 BbgStrG 75 % nicht überschreiten darf.

Die Sachbearbeitung der Aufgabe Straßenreinigung und Winterdienst im Amt Peitz verursachte folgenden Zeitaufwand:

Bescheiderstellung		WD	
Aktualisierung Datenbestände			10,00
Veranlagung im PC 2:45 min/Fall	3	1346	67,30
Sollstellung, Serienbriefe, Kopierarbeiten, Ablage			10,00
Rückfragen/Rücksprache 15 min/Fall		80	20,00
Summe Zeit			107,30

Die Fallzahl wurde in Höhe der tatsächlichen Bescheide bei der Winterwartung angesetzt. Die Arbeitszeiteile für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen wurden nicht berücksichtigt. Die KGSt-Pauschale wurde von 2007 verwendet.

Damit ergeben sich folgende Verwaltungskosten:

	Berechnung	€/h	Arbeits Std.	Kosten
Personalkosten	E9	31,90 €	107,3	3.422,87 €
Gemeinkosten	%	20,00%		684,57 €
Sachkosten	12.480,00 €	6,5%		811,20 €
	15.600,00 €	NAK		
	107,3	1642		
Summe der Verwaltungskosten				4.918,64 €
				spitz
Anteil für Straßenreinigung			45,00%	2.213,39 €
Anteil für Winterwartung			55,00%	2.705,25 €

Die Verwaltungskosten wurden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fallzahl vereinfacht mit den Prozentsätzen 45% und 55% angerechnet.

Die Bestimmung der tatsächlichen Kosten für die Fremdfirma FFK hat sich durch den Pauschalvertrag stark vereinfacht. Es ergeben sich folgende Kosten:

	Winterwartung
Fremdfirma Netto pro Jahr	79.900,00 €
Mal 18 Monate	119.850,00 €
Fremdfirma Brutto	142.621,50 €
Winterkiesbeseitigung	0
davon gebührenpflichtig in %	84,83%
Tatsächliche Kosten für gebührenpflichtige Leistungen durch Fremdfirma im Kalkulationszeitraum	120.985,82 €

3. Berechnung des Gebührenaufkommens für die Winterwartung

Die Veranlagung für den 5.Kalkulationszeitraum erfolgte im Haushaltsjahr 2008 und 1.HJ 2009. Die Einnahmen nach Anordnungssoll der Winterwartung (1/6300/1670) der Stadt Peitz im untersuchten Zeitraum sind um die periodenfremden Einnahmen zu bereinigen. Periodenfremde Einnahmen beziehen sich auf andere Kalkulationszeiträume.

schon um periodenfremde bereinigt	Winterwartung
Soll auf Ansatz 2008	58.255,07 €
Soll auf Ansatz 2009	30.929,41 €
Summe für 5.Kalkulationszeitraum	89.184,48 €

Außerdem sind die Einnahmeverluste, die für die Ermäßigung der Eckgrundstücke entstanden, fiktiv dem Gebührenaufkommen hinzuzurechnen. Die Einnahmeverluste durch die Ermäßigung für Eckgrundstücke wurde laut der Datenbank entsprechend der tatsächlichen Veranlagung im 5.Kalkulationszeitraum ermittelt.

Wenn in der kalkulierten Gebühr Anteile für Kostenunter- oder -überdeckungen aus anderen Kalkulationszeiträumen enthalten sind, müssen diese entsprechend herausgerechnet werden.

Damit ergibt sich das gesetzlich mögliche Gebührenaufkommen im betrachteten Kalkulationszeitraum:

	Winterwartung
	Für 5.Kalkulationszeitraum (08/09)
Gebührenaufkommen lt. AO-Soll	89.184,48 €
zuzüglich Gebührenverlust durch Ermäßigung für Eckgrundstücke	4.729,49 €
abzüglich Gebührenanteil für Ausgleich Kostenunterdeckung aus vorherigen Zeiträumen	-896,39 €
zuzüglich Gebührenanteil für Ausgleich Kostenüberdeckung aus vorherigen Zeiträumen	0,00 €
gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen für periodengenauen Kalkulationszeitraum	93.017,58 €

4. Berechnung des Kostendeckungsgrades für Winterwartung

Im letzten Rechenschritt werden die tatsächlichen umlagefähigen Kosten im deckungsgleichen Zeitraum ermittelt und den Gebühreneinnahmen gegenübergestellt.

gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen für periodengenauen Kalkulationszeitraum	93.017,58 €
Tatsächliche Kosten für gebührenpflichtige Leistungen durch Fremdfirma im periodengenauen Kalkulationszeitraum	120.985,82 €
Zuzüglich tatsächliche Verwaltungskosten	2.705,25 €
Summe der tatsächlichen Kosten	123.691,07 €
davon 75%	92.768,30 €
Kostenunter/überdeckung im Kalkulationszeitraum	-249,28 €
	kÜ
davon im 6. Kalkulationszeitraum verrechnet	0,00 €
noch offen	-249,28 €
Kostendeckungsgrad	75,20%

Für den Bereich Winterwartung ergibt sich eine geringe Kostenüberdeckung, die im 7. Kalkulationszeitraum verrechnet wird.